

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit der Änderung des § 51 AO durch das Jahressteuergesetz 2009, der Änderungen durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013, sowie der Aufnahme einer Mustersatzung in der Anlage 1 in die Abgabenordnung zur Klarstellung der Auslegung von § 59 AO und der Änderung des Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), sowie der erfolgten Rechtsprechung und der Einarbeitung ausgewählter Verwaltungsanweisungen in die AEAO, hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 14.11.2016 die folgende

Satzung zur Änderung der Stiftungsordnung für die Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb

vom 16. Dezember 1963 erlassen.

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der § 2 erhält folgende Fassung:

"Die nicht rechtsfähige Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb mit Sitz in Ravensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Jugendmusikpflege in Ravensburg im Einzelgesang, Chorgesang, Instrumentalmusik, insbesondere Kammermusik, sowie die Gründung und Förderung eines Jugendorchesters.

Hierunter fällt nicht die Handharmonikamusik."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Stiftungszweck laut Stiftungsordnung der Stadt Ravensburg wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung in Form von einmaligen oder laufenden Zuschüssen und Darlehen an förderungswürdige Ravensburger Personen oder Ravensburger Personengemeinschaften, wenn ein öffentliches Interesse zu erkennen ist. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft sollen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen, die durch die Verwaltung des Vermögens entstehen, dürfen unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit aus dem Stiftungsvermögen gedeckt werden. Die Ausführung / Gewährung von Zuwendungen aus der Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb an Antrags- und Zuwendungsberechtigte ist in den "Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen" vom 22.März 1999 - zuletzt geändert am 26.11.2001 - geregelt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."

3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer § 8 wird eingefügt:
"Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Ravensburg als eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Förderung der Jugendmusikpflege in Ravensburg im Einzelgesang, Chorgesang, Instrumentalmusik, insbesondere Kammermusik, Gründung und Förderung eines Jugendorchesters."
 - b) Der bisherige § 8 wird zu § 9. § 9 wird folgender Satz angefügt:
"Die Änderung der Stiftungsordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft."

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 (nur bei Rechtsverordnungen und Flächennutzungsplänen) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, XXX

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister